

§1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Isenburg.

Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Literaturvermittlung, Medienerziehung und Gestaltung der Freizeit.

2. Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien, audiovisuellen und anderen Medien (im folgenden zusammenfassend Medien genannt) für alle Personen im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung bereit. Diese umfasst die Nutzung in der Bibliothek sowie die Ausleihe, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.

3. Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Neu-Isenburg haben, kann die Benutzung der Stadtbibliothek mit besonderen Auflagen verbunden werden.

4. Für das Ausleihen von Medien ist die Anmeldung sowie der Besitz eines gültigen Leseausweises nach § 2 erforderlich

§2 Anmeldung und Leseausweis

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung nach § 18 (3) HMG möglich.

2. Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

3. Mit der Anmeldung erteilt die Benutzerin oder der Benutzer die Genehmigung zur Erhebung und Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

Diese Daten werden allein für den Betrieb der Stadtbibliothek erhoben und verarbeitet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Spätestens nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Daten gelöscht.

4. Wohnungs- oder Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind unter Vorlage der in Abs.1 genannten Dokumente unverzüglich anzuzeigen.

5. Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Auf Wunsch erhalten Kinder ab dem 6. Lebensjahr eine eigene Lesekarte.

6. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.

7. Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Leseausweises durch die Benutzerin oder den Benutzer, durch Ablauf der Gültigkeit des Leseausweises, aufgrund eines Ausschlusses von der Benutzung nach § 8 oder durch Tod der Benutzerin oder des Benutzers. Mit Beendigung des

Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle Ansprüche der Stadtbibliothek gegen den Benutzer bestehen.

§3 Ausleihe und Rückgabe der Medien

1. Zu jeder Medienaussleihe ist der gültige Leseausweis vorzulegen.

2. Die Ausleihfrist für Printmedien, Literatur-CDs / Hörbücher, für CD-ROMs, Sach-DVDs u.a. beträgt in der Regel **28 Kalendertage**. Für Musik-CDs, Spielfilme auf DVD, Nintendo- und Wii-Spiele sowie Zeitschriften beträgt die Ausleihfrist **14 Kalendertage**. In Einzelfällen können auch Sonderfristen vereinbart werden.

3. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf des Rückgabetermins **telefonisch**, schriftlich, **persönlich** oder **per Internet verlängert** werden, wenn keine Vormerkung einer anderen Benutzerin oder eines anderen Benutzers vorliegt.

Die **Verlängerung der Ausleihfrist** ist viermal für jeweils 14 Tage möglich – ausgenommen Spielfilme, die nur einmal verlängert werden können, und Nintendo- und Wii-Spiele, die nicht verlängerbar sind.

4. Ausgeliehene Medien können gegen eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 € **vorbestellt** werden.

5. Die Anzahl der gleichzeitig entleihbaren Medien kann beschränkt werden, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.

6. Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

§4 Fernleihe

Wissenschaftliche Bücher, Zeitschriften, Dissertationen etc., die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den "Deutschen Leihverkehr" aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.

§5 Gebühren

1. Die allgemeine Benutzung der Stadtbibliothek inkl. Internet und W-LAN vor Ort ist **gebührenfrei**.

2. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erstausstellung eines Leseausweises

Erwachsene **5,00 €**

Benutzer unter 18 Jahren **gebührenfrei**

b) Ersatz eines verlorenen Leseausweises

Erwachsene **5,00 €**

Benutzer unter 18 Jahren **2,50 €**

c) Jährliche Benutzungsgebühr

Erwachsene **5,00 €**

Benutzer unter 18 Jahren **gebührenfrei**

Die Benutzungsgebühr ist bei der Anmeldung sowie bei der Verlängerung der Gültigkeit des Leseausweises fällig. Für Benutzer, die vor Ablauf der Gültigkeit ihres Leseausweises das 18. Lebensjahr vollenden, entsteht eine Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr erst ab der nächsten Verlängerung oder Neuausstellung eines Leseausweises.

d) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden pro Medieneinheit für jede angefangene Woche folgende Mahngebühren erhoben.

Für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und

- erste angefangene Überschreitungswoche **1,00 €**

- zweite angefangene Überschreitungswoche **1,50 €**

- dritte angefangene Überschreitungswoche **3,00 €**

Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien erfolgt die Einziehung der Gebühren sowie der bis dahin nicht zurückgegebenen Medien nach den Vorschriften des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der hierzu erlassenen Kostenordnung.

e) Vormerkungen

Vormerkung oder Reservierung eines ausgeliehenen Mediums **0,50 €**

f) Fernleihe

Beschaffung eines Mediums über den „Deutschen Leihverkehr“ **1,50 €**

g) Medienersatz

Für den Ersatz von Medien, die Wiederbeschaffung oder den Wiederbeschaffungswert **zuzüglich** einer Bearbeitungsgebühr von **5,00 €**

§6 Haftung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung oder Verlust zu bewahren.

Ein Weiterverleih ausgeliehener Medien ist nicht zulässig.

2. Mängel und Beschädigungen - auch unverschuldete - sind ebenso wie der Verlust ausgeliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte haften der Stadtbibliothek auf Ersatz des Schadens, der durch Verlust oder Beschädigung der Medien entsteht.

4. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte haften auch für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen.

Ersatzleistungen

Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Ersatz im Werte der Neuanschaffung zu leisten, mindestens aber bei Erwachsenen: **5,00 €**, bei Kindern: **2,50 €**.

§7 Verhalten in der Stadtbibliothek

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Störungen des Bibliotheksbetriebes und Belästigungen der Angestellten und der Benutzer/innen sind untersagt.

Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Benutzung von Mobiltelefonen u.ä. Geräten in der Bibliothek untersagt. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

Überbekleidung, Taschen, Rucksäcke, Schulranzen etc. sind in den **Schließfächern im Eingangsbereich** der Stadtbibliothek oder an der Garderobe unterzubringen.

Soweit die Benutzer/innen solche Gegenstände, insbesondere Taschen aller Art in die Bibliotheksräume einbringen, ist das Personal jederzeit zur Einsichtnahme befugt.

Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen oder Benutzer, die wiederholt oder grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§9 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neu-Isenburg. Als Gerichtsstand gelten unter den Voraussetzungen des §38 ZPO die für Neu-Isenburg zuständigen Gerichte als vereinbart.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neu-Isenburg, 01. 01. 2002

**DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg**

Stadtbibliothek Neu-Isenburg

Frankfurter Str. 152
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 - 747-400
Fax: 06102 - 747-439
Internet: www.neu-isenburg.de

Öffnungszeiten

Dienstag	11.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	11.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	11.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Stadtteilbibliothek Gravenbruch

Dreiherrnsteinplatz 3
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 – 8107646

Öffnungszeiten ab Mai 2017

Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 14.00 Uhr

Westend-Bibliothek

Alicestr. 107
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 - 723-123

Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 bis 14.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr

Stadtteilbibliothek Zeppelinheim

Im Bürgerhaus
63263 Neu-Isenburg
Nur dienstags von 15.00 bis 18.00 geöffnet



Forum für Medien- und Lesekultur

**Benutzungsordnung
Gebührenordnung**